Kartellrechtserklärung

Der BAYBÜV ist eine nach nationalem Vereinsrecht organisierte Überwachungsgemeinschaft mit dem Ziel, die Öffentlichkeit vor einer Gefährdung natürlicher Lebensgrundlagen durch mangelhafte Bauprodukte, unsachgemäßes Verfüllen von Gruben, Brüchen und Tagebauen sowie unsachgemäßes Betreiben von nach BImSchG genehmigten Produktionsanlagen zu schützen.

Kartellrechtswidriges Verhalten widerspricht dem Verständnis des BAYBÜV und seiner Mitglieder von einem freien und fairen Wettbewerb. Das Handeln des BAYBÜV erfolgt im Einklang mit kartellrechtlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften. Verstöße gegen das Kartellrecht können zu erheblichen Bußgeldern und Schadensersatzansprüchen gegen den Verband und seine Mitgliedsunternehmen sowie die in leitender Funktion im Verband und in den Mitgliedsunternehmen tätigen Personen führen. Kartellrechtlich problematisches Verhalten im Kontext von Verbandsaktivitäten, das dem BAYBÜV bekannt wird, unterbindet der Verband unverzüglich mit allen verfügbaren Mitteln.

Der Informations- und Meinungsaustausch in Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen des BAYBÜV betrifft vereinspolitische, sowie technische und überwachungsrelevante Fragen. Er dient insbesondere der Entwicklung von gemeinsamen Positionen, Strategien und Services. Der BAYBÜV gewährleistet dies u. a. durch die Aufstellung einer inhaltlichen klaren Tagesordnung mit rechtskonformen Inhalten, durch Rechtswachsamkeit bei der Sitzungsleitung und durch die Protokollierung des Sitzungsverlaufes. Wenn Sitzungsteilnehmer Zweifel an der kartellrechtlichen Zulässigkeit von Themen äußern, wird die Erörterung dieser Themen bis zur Klärung ihrer kartellrechtlichen Unbedenklichkeit zurückgestellt.

Bei Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen wird der BAYBÜV darauf achten, dass keine Themen behandelt werden, die kartellrechtlich problematisch sein könnten. Bei erkennbarem Überschreiten dieser Rechtsgrenzen werden die verantwortlichen Sitzungsleiter die Diskussion abbrechen.

Die an den o. g. Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen mitwirkenden Unternehmensvertreter versichern mit ihre Unterschrift in der Anwesenheitsliste rechtsverbindlich, dass Sie sich an die geltenden Regeln des Kartellrechts halten und den diesbezüglich Hinweisen der Sitzungs- bzw. Veranstaltungleitung folge leisten werden.

Stand: 17. April 2018